

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

8. Verordnung vom 04.03.1820 publ. 09.03.1820

7) Cammer = Bekanntmachung vom
5. Februar 1820. publ. Februar 10.
e. a.

Schließung der
Jagd im Früh-
linge 1820.

Da die Jagd im Herzogthum Oldenburg und der Erbherrschaft Tever mit dem 15. dieses Monats geschlossen wird, so wird solches hiemittelst zur allgemeinen Wissenschaft gebracht, und werden sämtliche Unterbediente angewiesen, aufs genaueste darauf zu achten, daß niemand durch unbefugtes Jagen mit Gewehr oder Hunden sich eine Uebertretung jenes Verbots zu Schulden kommen lasse.

8) Regierungs = Bekanntmachung v.
4. März 1820 publ. März 9. 1820.

Intimation der
erlassenen Prä-
clusion zur An-
gabe der For-
derungen an
Frankreich, mit
Beziehung auf
die zu bewilli-
gende Vergüt-
ung für die zu
spät angegeb-
nen Forderun-
gen ehemaliger
französischer
Militair = Per-
sonen.

Da bei der Commission zur Liquidation der Forderungen an Frankreich täglich theils offenbar unbegründete, theils längst erloschene Ansprüche in Unregung gebracht werden, so sieht sich die Regierung veranlaßt, in dieser Beziehung Folgendes bekannt zu machen:
Nachdem bereits durch mehrere Verfügungen der ehemaligen provisorischen Regierungen Commission alle diejenigen, welche Forderungen an die Krone Frankreich zu haben vermeinten, zu deren Angabe aufgefordert waren, wurde diese Aufforderung, unter Voraussetzung einer präclusivischen Frist bis zum 31. März 1816., durch die Regierungs = Be-

Bekanntmachung vom 17. Jan. 1816. erneuert: ja es wurden selbst, in Folge einer mit den Königlich Französischen Liquidations-Commissarien getroffenen Verabredung, bis zum Februar 1817. die Forderungen der Reclamanten annoch angenommen.

Wenn nun verschiedene hiesige Unterthanen, dieser wiederholten Aufforderungen ungeachtet, ihre Ansprüche zum Behuf der Reclamation bei der Krone Frankreich vor dem Ablauf der bestimmten Fristen nicht angezeigt haben, so haben sie die hieraus entstehenden Folgen lediglich sich selbst zuzuschreiben, und können dieselben jetzt nicht unter dem Vorwande von sich abzulehnen suchen, daß sie die gedachten Bekanntmachungen nicht gekannt haben, da ein jeder die Landes-Verordnungen kennen muß oder die aus der Nicht-Wissenschaft entstehenden Nachtheile sich selbst beizumessen hat.

Daher sind auch durch die Regierungs-Bekanntmachung vom 5. Dec. 1818. S. 2. Z. 1. alle diejenigen, welche ihre Forderungen an die Krone Frankreich so spät angemeldet haben, daß sie dem Herzoglichen Liquidations-Commissair in Paris vor dem 28. Februar 1817. nicht behändigt werden konnten, von aller Theilnahme an dem Französischen